

SG_GERICHTE B 2016/132 vom 20. November 2017

SG Gerichte, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2016_132

FR: SG_GERICHTE B 2016/132 du 20 novembre 2017

IT: SG_GERICHTE B 2016/132 del 20 novembre 2017

Regeste

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. Der von einer EU-Bürgerin geschiedene Beschwerdeführer kann sich auf Art. 50 AuG berufen. Allerdings erscheint er angesichts seiner zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen, seiner unregelmässigen Erwerbstätigkeiten und der Verschuldung nicht als erfolgreich integriert. Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich mit Blick darauf, dass er seine Kinder- und Jugendzeit in seiner Heimat verbracht und sich auch später immer wieder dort aufgehalten hat, auch als verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2016/132).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 20.11.2017 B 2016/132 Saint-Gall Verwaltungsgericht
20.11.2017 B 2016/132 San Gallo Verwaltungsgericht 20.11.2017 B 2016/132

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. Der von einer EU-Bürgerin geschiedene Beschwerdeführer kann sich auf Art. 50 AuG berufen. Allerdings erscheint er angesichts seiner zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen, seiner unregelmässigen Erwerbstätigkeiten und der Verschuldung nicht als erfolgreich integriert. Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich mit Blick darauf, dass er seine Kinder- und Jugendzeit in seiner Heimat verbracht und sich auch später immer wieder dort aufgehalten hat, auch als verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2016/132).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.